



# HOHENSTEIN

auf der Schwäbischen Alb

Gemeinde Hohenstein, Im Dorf 14, 72531 Hohenstein

Gert Deiss  
Vorsitzender  
Piratenpartei Deutschland  
Kreisverband Reutlingen-Tübingen  
Albblickstraße 21  
72411 Bodelshausen

## Ordnungsamt

Ansprechpartner: Stefanie Failenschmid  
Durchwahl: 07387 9870-15  
e-mail: s.holder@gemeinde-hohenstein.de  
  
Aktenzeichen: 650.333  
Datum: 22.07.2013

### Plakatierungsgenehmigung für die Bundestagswahl 2013 der Piratenpartei Deutschland vom 10.08.2013 bis 23.09.2013

Sehr geehrter Herr Deiss,

gemäß Ihrem Antrag wird Ihnen eine Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz vom 10.08.2013 bis 23.09.2013 erteilt. Die Erlaubnis beinhaltet das Aufhängen von **5 Werbeplakaten** in der Gemeinde Hohenstein für die o. g. Veranstaltung. In jedem Ortsteil darf nur ein Plakat aufgehängt werden.

Die Plakate dürfen **nur** an den **rot markierten Plakatmasten in den Ortsdurchfahrten** aufgehängt werden.

#### **NEU:**

Bitte beachten Sie, dass an den jeweiligen Masten insgesamt nur 3 Plakate hängen dürfen. Weichen Sie daher, sollte ein Masten bereits belegt sein, auf den anderen eingezzeichneten Masten in diesem Ortsteil aus.

Ebenso dürfen die Plakate nur mit Kabelbändern und nicht mit Klebeband (Tesa usw.) angebracht werden. Jede Tafel ist mit einem der beiliegenden blauen Aufkleber an der rechten unteren Ecke zu versehen und nach dem Genehmigungszeitraum von Ihnen selbst und unverzüglich wieder zu entfernen.

Sollten Sie die Auflagen der Plakatierungsgenehmigung nicht einhalten, werden Ihre Plakate vom Bauhof der Gemeinde Hohenstein abgehängt. Hierfür wird eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € fällig.

Sie haben für Ihre Werbung eigene Tafeln zu verwenden, die so angebracht sein müssen, dass sie den Verkehr nicht beeinträchtigen, d.h. die Tafeln müssen wind- und witterfest befestigt sein und dürfen die Sicht, vor allem in Kreuzungsbereichen, nicht beeinträchtigen. Das Anbringen von Plakaten an Privateigentum, ist mit den jeweiligen Eigentümern zu klären.

Für diese Erlaubnis erheben wir gemäß § 19 Straßengesetz i.V. mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) und der Nr. 20 der Anlage zur

#### Hausanschrift

Im Dorf 14  
72531 Hoh.-Ödenwaldstetten  
Fon 07387 9870-0  
Fax 07387 9870-29  
Internet  
[www.gemeinde-hohenstein.de](http://www.gemeinde-hohenstein.de)

#### Bankverbindungen

Kreissparkasse Münsingen:  
(BLZ 640 500 00) Nr. 1 007 442  
VR-Bank Alb eG:  
(BLZ 600 699 04) Nr. 480 046 000

#### Wir sind für Sie da

Rathaus:  
Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
Do. 16:00 - 19:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen

#### Bürgerbüro:

Mo. 08:00 - 14:00 Uhr 14:30 - 16:30 Uhr  
Di. 07:00 - 13:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr  
Do. 07:00 - 13:00 Uhr 16:00 - 19:00 Uhr  
Fr. 08:00 - 14:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Terminvereinbarung für den mobilen  
Bürgerservice unter 07387 9870-0

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hohenstein eine **Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,-- Euro**.

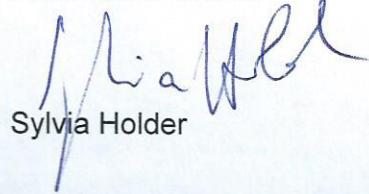
Wir bitten um Überweisung der Verwaltungsgebühr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheids auf eines der auf der ersten Seite angegebenen Konten.

**Hinweis:** Nach § 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 22 Abs. 5 Straßengesetz (StrG) ist Werbung außerhalb der Ortsdurchfahrten **nicht zulässig**. Demnach dürfen an Außenstrecken von Landesstraßen und Bundesstraßen Werbeanlagen in einer Entfernung bis zu 20 m, bei Kreisstraßen 15 m, gemessen vom Fahrbahnrand **nicht errichtet** werden. In einer Entfernung bis zu 40 m bzw. 30 m ist die Zustimmung des Landratsamts Reutlingen, die im Benehmen mit dem Straßenbauamt entscheidet, notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Hohenstein in 72531 Ödenwaldstetten, Im Dorf 14 einzulegen. Der Widerspruch ist auch zulässig beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen.

Freundliche Grüße



Sylvia Holder

Verteiler

Antragsteller  
Bauhof  
z. d. Akten  
Kasse

# Oberstetten



In Oberstetten leben z. Zt. 1183 Einwohner. Der Ort liegt auf 780 m über NN (Bezugspunkt Dorfgemeinschaftshaus) und hat eine Gemarkungsfläche von 1766 ha.

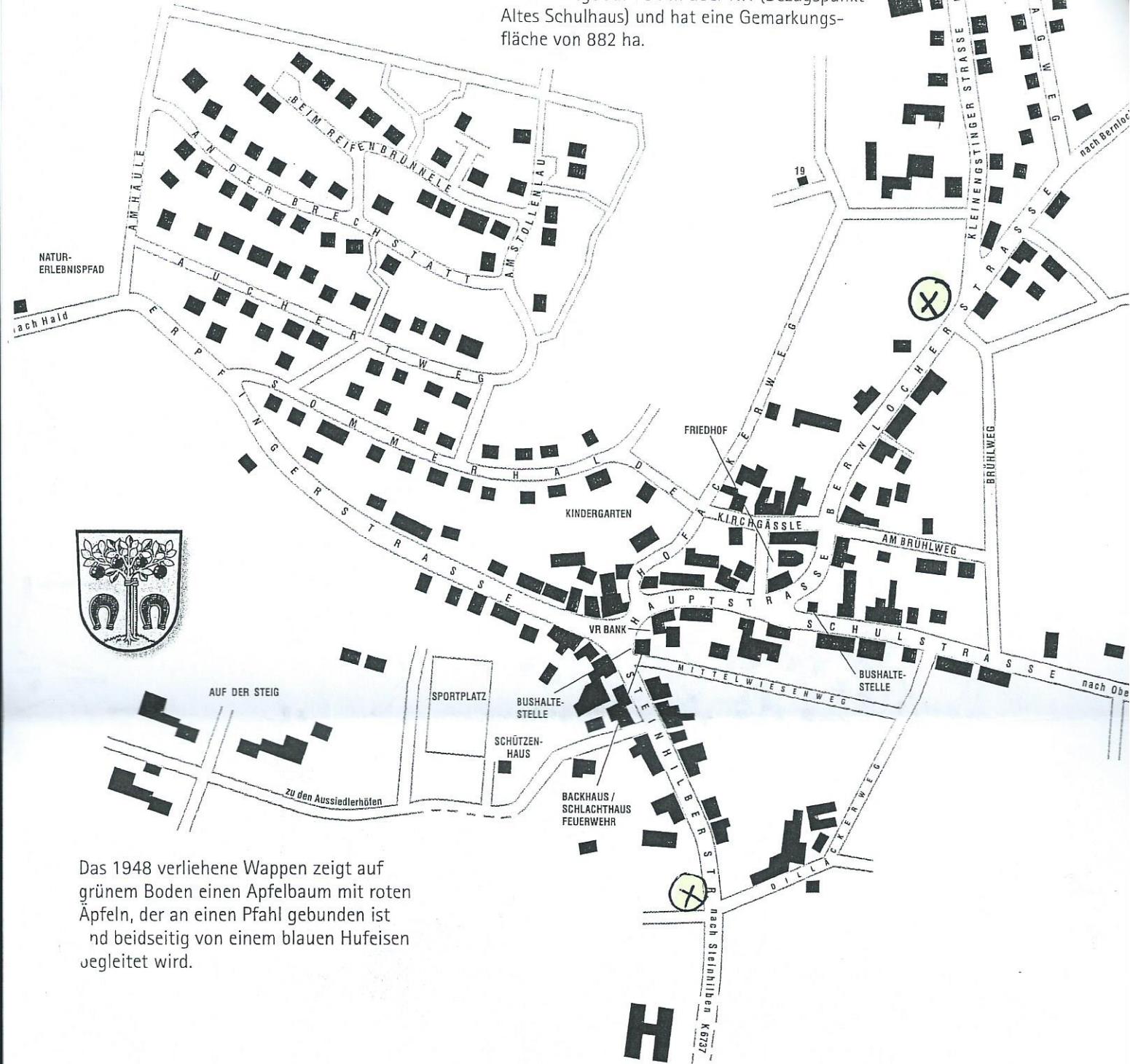


Das Wappen wurde 1930 entworfen und zeigt neben der Garbe im Mittelpunkt die Hirschstange Württembergs, da der Ort im Jahr 1802 dem Land zugeteilt wurde.

⊗ = Plakaterung

# Meidelstetten

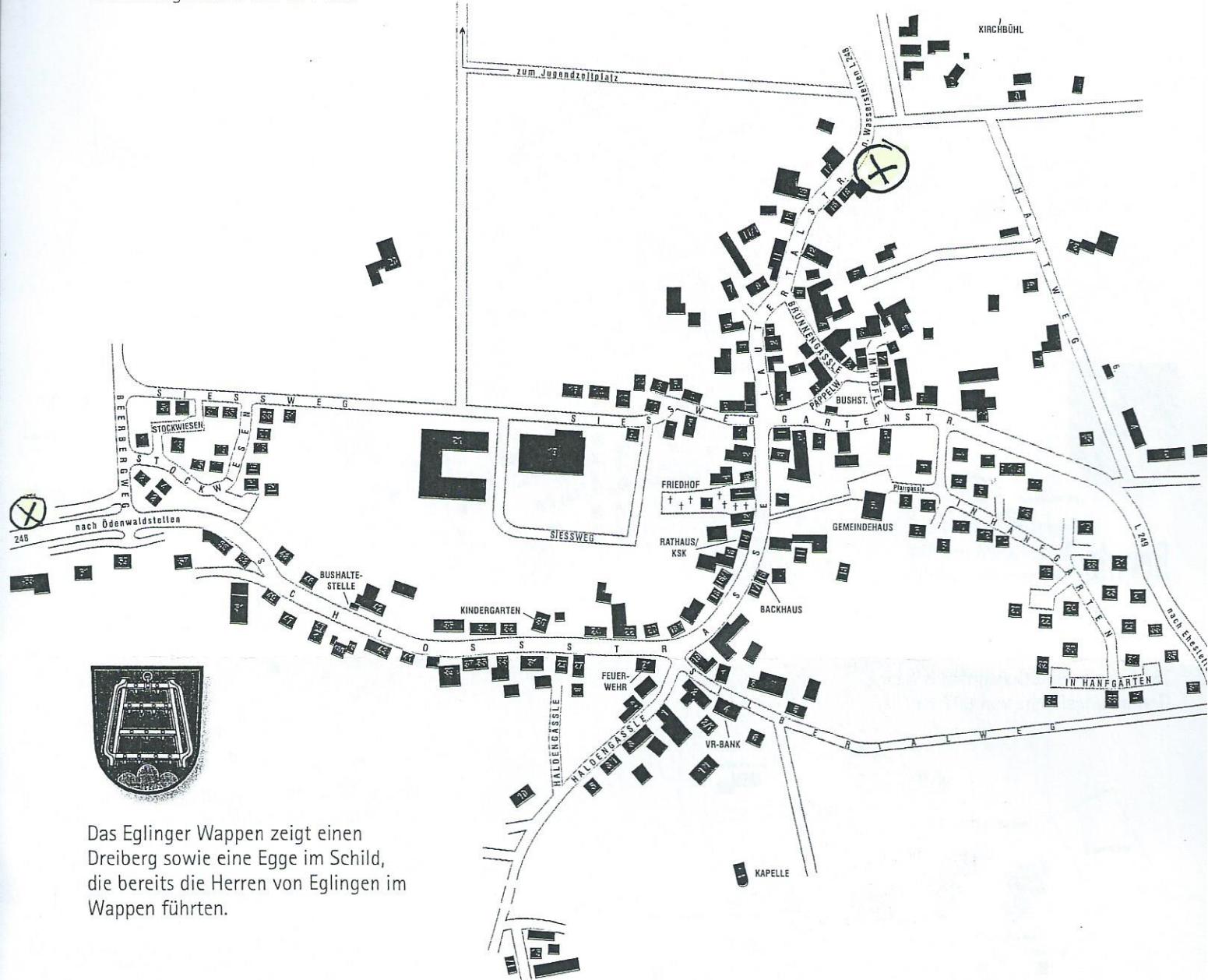
In Meidelstetten leben z. Zt. 634 Einwohner. Der Ort liegt auf 754 m über NN (Bezugspunkt Altes Schulhaus) und hat eine Gemarkungsfläche von 882 ha.



Das 1948 verliehene Wappen zeigt auf grünem Boden einen Apfelbaum mit roten Äpfeln, der an einen Pfahl gebunden ist und beidseitig von einem blauen Hufeisen begleitet wird.

## Eglingen

In Eglingen leben z. Zt. 451 Einwohner.  
Der Ort liegt auf 745 m über NN  
(Bezugspunkt Rathaus) und hat eine  
Gemarkungsfläche von 1244 ha.



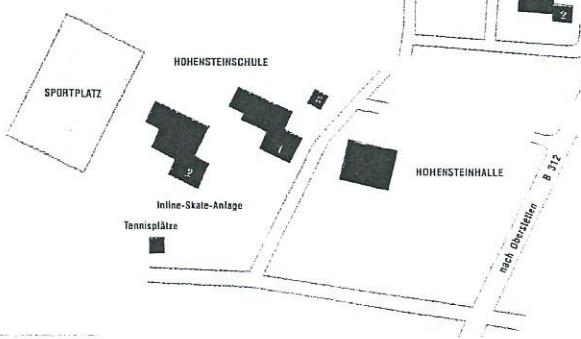


## Bernloch

In Bernloch leben z. Zt. 876 Einwohner. Der Ort liegt auf 750 m über NN (Bezugspunkt Rathaus) und hat eine Gemarkungsfläche von 897 ha.



Mit der Hirschstange weist das Wappen auf die lange Zugehörigkeit von Bernloch zu Württemberg hin. Schlüssel und Schwert, Attribute der Apostel Petrus und Paulus, führte das Kloster Weißenau in seinem Wappen.



## Ödenwaldstetten



In Ödenwaldstetten leben z. Zt. 605 Einwohner. Der Ort liegt auf 742 m über NN (Bezugspunkt Rathaus) und hat eine Gemarkungsfläche von 1390 ha.



Das Buchenblatt nimmt auf den früheren Ortsadel von Ödenwaldstetten Bezug, während die silberne Schrägpitze in Rot an das Wappen der Herren von Blankenstein und an deren Herrschaft über den Ort erinnert.